

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Band: 29 (1931)

Heft: 1

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

REVUE TECHNIQUE SUISSE DES MENSURATIONS ET AMÉLIORATIONS FONCIÈRES

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Redaktion: Dr. h. c. F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständiger Mitarbeiter für Kulturtechnik: Dr. Ing. H. FLUCK, Dipl. Kulturingenieur, Neuchâtel
Poudrières, 19. — Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats.

□ Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme: □
BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORM. G. BINKERT, WINTERTHUR

Erscheinend am 2. Dienstag jeden Monats	No. 1 des XXIX. Jahrganges der „Schweiz. Geometerzeitung“.	Abonnemente: Schweiz . . . Fr. 12.— jährlich Ausland . . . „ 15.— „
Inserate: 50 Cts. per 1spaltige Nonp.-Zeile	13. Januar 1931	Unentgeltlich für Mitglieder des Schweiz. Geometervereins

An die Leser.

Wir entbieten allen unsern Lesern die besten Glückwünsche zum neuen Jahr und laden sie freundlichst ein, die Zeitschrift nicht nur eifrig zu lesen, sondern ihr auch Beiträge, sowohl theoretischer als praktischer Natur zukommen zu lassen.

Es fällt uns auf, daß in unserer Zeitschrift nie rechtliche Fragen, die mit dem Vermessungswesen zusammenhängen, behandelt werden. Und doch wissen wir, daß unsere Grundbuchgeometer oft Rechtsfragen zu behandeln haben. Wir hoffen zuversichtlich, daß alle diejenigen, welche bei ihrer Arbeit auf interessante Fragen des Grundbuchrechtes stoßen, dieselben durch die Zeitschrift den Berufskollegen bekannt geben. Im Falle es sich um umstrittene Fragen handelt, wird die Redaktion versuchen, anerkannte Autoritäten auf dem Gebiete des Grundbuchrechtes zu bewegen, zu denselben in der Zeitschrift Stellung zu nehmen.

Das Zentralkomitee hat eine Kommission eingesetzt zum Studium der Frage, ob und wie die Ausbildung der Grundbuchgeometer den heutigen Verhältnissen anzupassen sei. Wir erwarten eifrige Mitarbeit der in der Praxis stehenden Grundbuchgeometer zu dieser wichtigen Frage. Sie möge sine ira et studio in den Spalten dieser Zeitschrift behandelt werden. Von besonderer Bedeutung wird dabei wohl die Frage sein, ob der tiefbautechnischen Ausbildung des Grundbuchgeometers vermehrte Beachtung geschenkt werden soll.

Daß im Hinblick auf die ständig steigende Bedeutung der Photogrammetrie für die Grundbuchvermessung diesem Zweige des Vermessungswesens vermehrte Bedeutung zukommt, dürfte kaum bestritten werden. Die Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie beschäftigt sich eingehend mit dieser Materie und ist bemüht, ihre Mitglieder durch